

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 52 (1901)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Vereinsangelegenheiten

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Unterholzes und hernach Unterbau der Rotbuche. Die Weißtanne wird nur auf den größern Blößen zur Einpflanzung kommen.

Der anno 1890 auf kleiner Fläche begonnene Buchenunterbau (auf unserm Bilde links) zeigt günstige Resultate; Höhentriebe von 50 cm. sind nicht selten, selbst da, wo die Buche als unterdrückt erscheinen möchte. Wir werden somit inskünftig einen zwei etagigen Hochwald erhalten, dessen obere Etage durch Eichen und die untere durch Buchen eventuell Weißtannen gebildet wird.



## Vereinsangelegenheiten.

### Die Jahresversammlung des schweizerischen Forstvereins in Neuenburg vom 4.—7. August 1901.

Die zuverlässliche Erwartung der schweiz. Forstleute, daß die diesjährige Versammlung in Neuenburg einen sehr gelungenen Verlauf nehmen werde, hat sich als in jeder Hinsicht berechtigt erwiesen. Ein abwechslungsreiches und gewähltes Programm, ein hochinteressantes und sorgfältig vorbereitetes Haupttraktandum für die Verhandlungen, informative Exkursionen durch auch landschaftlich sehr anziehende Gegenden, eine überaus aufmerksame Fürsorge unserer liebenswürdigen neuenburgischen Kollegen und ihrer nicht minder liebenswürdigen zahlreichen Freunde für die Annehmlichkeit und das leibliche Wohl ihrer Gäste — alles hat zusammen gewirkt, um jene Tage höchst genußreich zu gestalten.

Die Zahl der Festteilnehmer betrug etwa 120, darunter mehrere stets gerngeehnene Fachgenossen und Waldfreunde aus Frankreich. Die meisten Vereinsmitglieder waren bereits am Sonntag eingetroffen und fanden sich abends im hübschen Garten des Cercle du Musée zusammen, wo bis zu vorgerückter Stunde das Wiedersehn gefeiert wurde.

Am Montag Morgen um  $7\frac{1}{2}$  Uhr eröffnete der Jahrespräsident, Herr Regierungsrat Dr. A. Pettavel, die Verhandlungen im Großen Saale des Schlosses. Mit herzlichen Worten hieß er die Freunde und Pfleger des Waldes willkommen und beleuchtete sodann die Fortschritte des Forstwesens im Kanton Neuenburg seit 1879, der Zeit, da unser Verein zum letzten Mal hier getagt. Wichtige Verbesserungen hatte bereits das Gesetz vom 15. Juni 1883 gebracht, indem es den Kanton in sechs Forstkreise teilte, die Bewirtschaftung aller Gemeinde- und Forstverwaltungen in weitgehendem Maße der staatlichen Aufsicht unter-

stellte und die forstpolizeiliche Überwachung der Privatwälder verschärfte. Bald erwies sich aber namentlich die letztere als noch nicht genügend, den Missbräuchen der Spekulation zu begegnen, so daß schon 1893 ein neues Forstgesetz folgte, welches die Anzeichnung aller Holzschläge in Privatwaldungen und auf Wytweiden durch das Kreisforstamt vorschrieb, dem Staat das Recht der Expropriation von Grundstücken zum Zwecke der Anlage neuer Schutzwaldungen einräumte *et cetera*.

Nach der mit ungeeiltem Beifall aufgenommenen Eröffnungsrede schritt man zur Ergänzung des Bureau's und bezeichnete als Sekretäre die Herren Kreisforstinspektor Decoppet-Aigle und Forstverwalter Garonne-Liestal, als Stimmenzähler die Herren Forstamts-Adjunkten Grenier-Couvet und Rüedi jun.-Zürich.

Es werden sodann 9 neue Mitglieder in den Verein aufgenommen und eine Zuschrift des Verbandes schweiz. Unterförster verlesen, welcher um Unterstützung seiner Eingabe an die Bundesversammlung: der Bund möge sich an der Besoldung des Forsthülfspersonals mit 10—20 Cts. pro ha. der Gesamtwaldfläche eines Kantons beteiligen, nachsucht. Die Behandlung dieser von Herrn Nationalrat Baldinger befürworteten Eingabe wurde bis nach Erledigung der übrigen Tafkanden verschoben und alsdann an das ständige Komitee zur Prüfung überwiesen.

Es folgt der von Hrn. Roulet, Präsident des ständigen Komitees, namens des letzteren erstattete Jahresbericht. Aus diesem sei hervorgehoben, daß der Verein 332 Mitglieder gegenüber 339 im Vorjahr zählt. Während des Berichtsjahres haben 10 neue Aufnahmen stattgefunden; 3 Mitglieder hat der Verein durch den Tod verloren, die Hh. Forstinspektor Fankhauser sen., Kreisoberförster Tschampion und Arnold, deren Andenken zu ehren die Versammlung sich erhebt. — Der Redaktion des Vereinsorgans wird der Dank des Vereins ausgesprochen und von deren Entschluß, wenigstens die Besorgung der französischen Ausgabe in andere Hände übergehen zu lassen, mit Bedauern Notiz genommen. — Die dem Vereine von der schweiz. Rentenanstalt in Zürich eingeräumten Vergünstigungen zum Abschluß von Lebensversicherungen sind bis dahin von einem einzigen Mitgliede benutzt worden. — Schließlich gedenkt der Bericht mit dem Ausdruck des Dankes für die Veranstalter des letzten Winter an der Forstschule in Zürich abgehaltenen Vortragsschluß für Forstbeamte.

Der Bericht, ebenso wie die mit einem Einnahmenüberschluß von Fr. 114 abschließende Vereinsrechnung werden unter Verdankung genehmigt.

Das Budget pro 1901 sieht Fr. 4430 Einnahmen und Fr. 4750 Ausgaben, somit ein Defitit von Fr. 320 vor.

Hr. Roulet referierte sodann über verschiedene, an der leßtjährigen Versammlung dem ständigen Komitee zur Prüfung überwiesenen Fragen.

Die wichtigste derselben betraf den Eintritt des Forstvereins in den schweiz. Bauernbund, welcher Antrag mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt wurde.

Die Versammlung beschloß hierauf, nächstes Jahr im Kanton Basel-land zu tagen und wählte als Jahrespräsidenten Hrn. Regierungsrat Rebmann, als Vice-Präsidenten Hrn. Kantonsoberförster Müller, beide in Liestal.

Ein namens des ständigen Komitees von Hrn. Forstmeister Steinerger-Schaffhausen warm empfohlenes Reglement über Benützung des Fonds Morsier stieß auf schwer verständliche Opposition und wurde leider verworfen.

Nach einer kurzen Pause schritt man zur Behandlung des aufgestellten Themas: die pflegliche Bewirtschaftung des Waldes im Plenterbetrieb beim sog. Kontroll-Einrichtungsverfahren. Der Referent, Herr Forstinspektor Bisselley-Couvet, leitete die Diskussion ein durch eine lichtvolle, gedrängte Wiedergabe der Hauptpunkte seiner bereits in dieser Zeitschrift veröffentlichten Arbeit. Dank diesem letztern Umstand, der rechtzeitigen Bekanntgabe des Referates, war eine gründliche Besprechung des Gegenstandes möglich, an der sich die Herren Engler-Zürich, de Coulon-Neuenburg, Dufaure-Montorge (Frankreich), Zelber-Zürich, Baldinger-Baden, Flury-Zürich, beteiligten. Alle Redner zollten der gediegenen Arbeit des Referenten rückhaltlose Anerkennung, und die meisten von ihnen pflichteten auch seinen Ausführungen zu Gunsten des Plenterwaldes bei. Dagegen wurden gegen die Méthode du contrôle als Einrichtungsverfahren manche ernste Bedenken erhoben, welche der Berichterstatter in seiner sehr gewandten Replik nicht ganz zu zerstreuen vermochte. Nichtsdestoweniger aber anerkannte man allgemein das von Hrn. Bisselley empfohlene Vorgehen als ein vortreffliches Mittel zur Erforschung der Wachstumsverhältnisse im Plenterwald und unterstützte durch lebhaften Beifall die warmen Worte des Dankes an den Referenten, mit denen der Präsident die Verhandlungen über das Thema schloß.

Das offizielle Mittagsbankett in der Halle des Terreaux nahm einen glänzenden Verlauf. Hr. Regierungsrat Bettavel brachte den Toast auf das Vaterland aus; ihm folgte Hr. Roulet mit einem solchen auf Volk und Behörden des Kantons Neuenburg, Hr. Bundesrat Combes auf den schweiz. Forstverein. Ebenfalls sehr applaudiert sprachen noch die Herren Bisselley, Baldinger, Dufaure, Bailly u. a. Auch waren von Hrn. Oberförster von Teuffel, dem Präsidenten des badischen Forstvereins, der gleichzeitig in Pforzheim tagte, sehr freundliche telegraphische Grüße eingegangen, welche herzlich erwidert wurden.

Den Rest des Nachmittags füllte ein reizender Ausflug nach dem alten Schlosse von Baugmarcus aus. Dessen Besitzer, Herr Großrat Pernod, hatte den Festteilnehmern nach Gorgier, wo sie der Dampfer

landete, Wagen entgegen geschickt, und die ganze große Gesellschaft in einer unvergleichlichen Allee vielschärfiger zahmer Kastanien in liebenswürdigster Weise bewirtet. Für die uns dort bereiteten köstlichen Stunden sei ihm hier nochmals herzlich gedankt, nachdem dies Hr. Roulet beim Abschied bereits mit beredten Worten gethan.

Wenn wir uns über die Ereignisse der beiden folgenden Tage nur kurz fassen, so wolle man daraus nicht etwa schließen, daß diese wenig Bemerkenswertes geboten hätten. Wir möchten nur nicht neuerdings Veranlassung zum Ausfall einer einlässlichen bezüglichen Berichterstattung im Protokoll über die Jahresversammlung geben.

An der Exkursion nach dem Creux du Van mögen gegen 100 Personen teilgenommen haben. Von der Station Moiraigue schlugen etwa zwei Drittel der Gesellschaft den längern Weg ein, welcher das in mächtigen Felswänden bis zu 1460 m ansteigende, halbkreisförmige, gegen Osten geöffnete Thal rings umgibt und einen prächtigen Ausblick über die ganze Gegend gewährt. Den Grund dieses Felsencirkus nehmen gemischte, ungleichaltrige Bestände ein, welche, früher in Privatbesitz, nach und nach vom Staate erworben und zum Teil als Wildpark eingefriedet worden sind. Leider fehlen uns bezügliche nähere Angaben, da mit der dem Gros der Exkursionisten beigegebenen Handproviantskonne auch der ortskundige Führer abhanden gekommen war. Glücklicherweise stieß später wenigstens die erstere wieder zu ihrer Truppe.

Unten im Thal, bei der Ferme Robert, trafen am Nachmittag beide Detachemente zu einem ausgiebigen Mittagsmahl, welches ebenfalls wieder zahlreiche Gäste belebten, zusammen.

Nur ein kleiner Teil der Festbesucher trat am Abend von Moiraigue aus die Heimreise an. Mehr als 60 Mann aber fuhren weiter bis Couvet. Von hier aus fand am nächsten Morgen früh unter der Leitung des Hrn. Bivolley ein Besuch der von diesem nach dem Kontrollverfahren bewirtschafteten Plenterwaldungen der Gemeinde Couvet statt. Dieser etwa dreistündige Spaziergang war von größtem Interesse, indem er gestattete, sich einen vollkommen klaren Begriff der Plenterung zu machen, welche Hr. Bivolley als Jardinage cultural bezeichnet.

Bald nach 9 Uhr brachte die Regionalbahn die Gesellschaft nach Fleurier, von wo man sich zu Fuß nach dem nahen St. Sulpice begab, um die dortige Holzstofffabrik des Hrn. A. Ferrier zu besichtigen. Das mit den neuesten maschinellen Einrichtungen ausgestattete Etablissement verarbeitet jährlich ca. 6000 Ster Fichten- und Tannenholz, die bis zu 12 und 13½ Fr. bezahlt werden. Beim Austritt aus der Fabrik überraschte deren Besitzer die Besucher mit einer vortrefflich angebrachten, eben so fein als verständisvoll ausgewählten Erfrischung, der alle Ehre angethan wurde. Dann setzte sich die Exkursion fort, der durch die Waldungen der Gemeinde St. Sulpice ansteigenden, neu angelegten

Straße folgend. Man durchschrift meist aus Tannen, Fichten und Buchen gemischte, durch allmählichen Abtrieb verjüngte, wohlgepflegte Bestände und langte gegen  $12\frac{1}{2}$  Uhr beim Restaurant du Righi neuchâtelois, einem prachtvollen Aussichtspunkt an, wo ein letztes Bankett die Exkursion abschloß. — Um 2 Uhr war man wieder in Fleurier und trat die Heimreise an mit lebhaften Gefühlen des Dankes für die ebenso liebenswürdigen als gastfreundlichen neuenburgischen Fachgenossen und Freunde des Waldes, welche uns in diesen Tagen so mannigfache Genüsse geboten hatten.



## Mitteilungen.

### Die französische Gesetzgebung über Wiederherstellung und Erhaltung des abträglichen Bodens im Gebirge.

(Schluß.)

Das zweite Alinea des Art. 4 bestimmt sodann, daß Private und Gemeinden Eigentümer des Bodens bleiben, insofern sie sich mit dem Staate vor dem Expropriationspruch verständigen und sich verpflichten, mit oder ohne Entschädigung innerhalb einer bestimmten Frist, diejenigen Verbauungs- und Sicherungsarbeiten auszuführen, welche ihnen auferlegt wurden, und deren Unterhalt unter der Kontrolle und Aufsicht der Forstverwaltung zu übernehmen. Zu diesem Zwecke können sich die Grund-eigen-tü-me-r zu Genossenschaften vereinigen. Mit Bezug auf Al. 2 wird getadelt, daß Beschädigungen und Widerhandlungen gegen das Forstgesetz, soweit solche die in den Perimeter einbezogenen Gebiete betreffen, mangels an Strafbestimmungen nicht geahndet werden können. Die mit der Aufsicht über die ausgeführten Arbeiten betrauten Forstbeamten müssen solchen Vergehen machtlos zusehen.

Die Art. 5 und 6 des Gesetzes enthalten Bestimmungen, wonach außerhalb den Perimetern der Sicherungsarbeiten Gemeinden und Korporationen, öffentlichen und Privat-Genossenschaften und Privaten, für Auforstungen, Alpverbesserungen und andere dergl. Arbeiten Staats-subventionen gewährt werden sollen. —

### II. Erhaltung (Sicherung) des Terrains im Gebirge.

(Mise en défends: Inbannlegen von Privat-, Gemeinde- oder Genossenschaftsbesitz). Art. 7 ermächtigt die Forstverwaltung, Weidland und andern landwirtschaftlich benützten Boden im Gebirge, welcher im Besitze von Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten sich befindet, in Bann zu legen, sofern die Verwitterung des Bodens noch nicht soweit